

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kampwerth Umwelttechnik GmbH & Co. KG.

(Stand 03/2006)

## 1.0 Vertragsabschluss

1.1 Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.

1.2 Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

1.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

1.5 Der Lieferant hat den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln. Er darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten Zustimmung hinweisen.

## 2.0 Preise, Versand, Verpackung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestell-Nr. und Kommissionsangabe zu enthalten.

2.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung bzw. Abnahme an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten.

## 3.0 Rechnungserteilung und Zahlung

3.1 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser zuzusenden. Bestell-Nr., Kommission, Kostenstelle und Bestelldatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung bei uns als eingegangen. Sofern nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.

3.2 Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl zu den vereinbarten Terminen und sonstigen Bedingungen an die vom Lieferanten angegebene Zahlstelle. Zahlung erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/Leistung, erbrachten Liefer-/Leistungsnachweis bzw. betriebsfertiger Übergabe und Rechnungseingang.

## 4.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

4.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

4.2 Erkennt der Lieferant, daß ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.3 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.4 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz kann bei der Ausübung des Rücktrittsrechts zusätzlich geltend gemacht werden.

4.5 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zu Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und in soweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

4.7 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

4.8 Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe behalten wir uns vor.

## 5.0 Garantie und Mängelbeseitigung

5.1 Der Lieferant hat die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Wird eine bestimmte Beschaffenheit nicht vereinbart, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, bzw. in Ermangelung einer vertraglich vorausgesetzten Verwendung, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die wir nach der Art der Sache erwarten können.

Von einem Sachmangel ist auch dann auszugehen, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist oder die Montageanleitung bei einer zur Montage bestimmten Sache mangelhaft ist, es sei denn die Sache ist fehlerfrei montiert worden. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

5.2 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen, die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln gerecht wird und geltendes EG-Recht Berücksichtigung findet, soweit dies nicht bereits von der zu verschaffenden Sachmängelfreiheit umfaßt wird. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muß der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Garantieverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3 Offene Mängel der Lieferung/Leistung werden wir sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung.

5.4 Wegen der während der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist gerügten Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten gehört, kann Nacherfüllung verlangt werden. Der Lieferant hat nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Teile die Mängel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ersatzlieferung zu leisten.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), Minderung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bleiben unberührt. Die Rechte aus der vom Lieferanten oder einem Dritten übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder den Umstand, daß die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), stehen uns im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche zu.

5.5 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungs- und Garantieverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

5.6 Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, bzw. mit Inbetriebnahme bei unserem Kunden. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Garantiefrist mit dem Annahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird.

Die Garantiefrist für Ersatzteile beträgt zwei Jahre nach Inbetriebnahme und endet spätestens drei Jahre nach Lieferung. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Garantiezeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die allgemeinen Vorschriften der Hemmung (§§ 203 ff BGB) hinaus – die Garantieszeit neu.

Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verjähren in zwei Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache. Die Ansprüche aus einem wirksam erklärten Rücktritt oder einer Minderung und die Ansprüche aus der Garantie verjähren in drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist mit dem Schluß des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem wir Kenntnis erlangt haben oder die fehlende Kenntnis auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Die Verjährung des Garantieanspruches beginnt nicht vor Auftreten und Anzeige des Garantiefalles und dem Eintritt der Fälligkeit und bleibt gehemmt, bis der Mangel beseitigt ist.

Im Falle der Lieferung von Ersatzteilen beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche mit der Inbetriebnahme, bzw. mit dem Schluß des Jahres, in dem die Inbetriebnahme erfolgte. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche mit dem Annahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird.

Für den Fall, daß Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb blei-

ben konnten, verlängert sich die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Im Falle ausgebesselter oder ersatzweise gelieferter Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die allgemeinen Vorschriften der Hemmung hinaus (§§ 203 ff BGB) – die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche neu.

5.7 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfaßt auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, daß sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in noch zu vereinbarenden Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice vorlegen.

#### **6.0 Schutzrechte**

Der Lieferant garantiert, daß sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

#### **7.0 Zeichnungen**

Alle Zeichnungen, die dem Auftragnehmer für die Herstellung der Ware überlassen oder von ihm nach unseren Angaben angefertigt worden sind, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfragen oder Bestellungen zurückzuschicken.

#### **8.0 Schlußbestimmungen**

8.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bestimmungen unwirksam sein sollten, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

8.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

8.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Bad Laer.

8.5 Gerichtsstand ist Bad Laer. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Liefervorschriften** (bitte genau beachten)

**Bestellnummer und Kommission** bitte in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Wagonklebezetteln, Rechnungen und im gesamten Schriftwechsel angeben.

**Lieferscheine:** einfach mit der Sendung. Auftragsbestätigungen und Auftragszeichnungen: 1-fach 3 Tage nach Bestellung  
**Rechnungen:** einfach getrennt, durch die Post.

**Kraftfahrzeuganlieferungen:** Montag bis Donnerstag von 7.00–12.00 und 12.15–14.00 Uhr, Freitag 7.00–12.00 Uhr  
Durch Nichtbeachtung unserer Liefervorschriften entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.